

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006

**Siebente Kindertagesstätten-Gebührensatzung
-Änderungssatzung – vom 17. Dezember 2020**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf (Kindertagesstätten- Gebührensatzung) vom 13. Juli 2006 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006 (Amtsblatt 9/2006 S. 5), zuletzt geändert durch die Sechste Kindertagesstätten-Gebührensatzung-Änderungssatzung vom 19. November 2015 (Amtsblatt 1/2016) wird wie folgt im § 12 (1) geändert:

§ 12 Mittagsversorgung

Im §12 (1) wird der Satz:

(1) Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkindern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe dieses Zuschusses wird auf 1,50 € je Portion festgesetzt.

Durch folgenden Satz ersetzt:

(1) Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkindern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe dieses Zuschusses wird auf 1,70 € je Portion festgesetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 18. Dezember 2020



Marco Rutter
Bürgermeister